

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn
Wolfgang Jörg, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de



Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD „Der frühkindlichen Bildung geht die Puste aus, nun auch Implosion der Plätze – Kitas und Kindertagespflege müssen gestärkt werden“, Drs. 18/9159

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 24.09.2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zunächst danken wir für die Einladung zur Anhörung zum o. g. Antrag der Fraktion der SPD und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ist von wesentlicher Bedeutung für die Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern und damit ein zentrales Anliegen der Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zugleich ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für die Kommunen auch als Verpflichtete des Rechtsanspruchs auf (frühkindliche) Förderung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII von entscheidender Bedeutung.

Die Kindertagesbetreuung steht aktuell und schon seit längerem großen Herausforderungen gegenüber. Zu der Bedeutung einer angemessenen personellen, räumlichen und finanziellen Ausstattung des Systems der Kindertagesbetreuung haben wir daher bereits in verschiedenen Kontexten und im Rahmen von Landtagsanhörungen Position bezogen. Insoweit verweisen wir umfassend auf unsere Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD „Betreuungs-Gipfel jetzt! Herausforderungen des Kita- und OGS-Ausbaus gemeinsam angehen, um die Bildungskatastrophe in der frühkindlichen Bildung zu verhindern“ vom 03.02.2023 (**Anlage 1**). Gerne nehmen wir den aktuellen Antrag der Fraktion der SPD zum Anlass, unsere Positionen zu verdeutlichen und anhand aktueller Entwicklungen zu konkretisieren:

11.09.2024

Städtetag NRW
Bianca Weber
Referentin
Telefon 0221 3771-200
Bianca.Weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 51.21.73 N

Landkreistag NRW
Viola von Hebel
Referentin
Telefon 0211 300491-240
V.von-Hebel@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 51.26.00

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Matthias Menzel
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-234
Matthias.Menzel@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 35.0.8.1-001/017

Der Personal- und Fachkräftemangel ist eine der größten Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung. Es bedarf einer umfassenden Strategie, um das bestehende Angebot einerseits zu erhalten und andererseits – was dringend notwendig ist – weiter auszubauen. Als kurzfristige Maßnahmen können kleinere Veränderungen zwar einen ersten Schritt darstellen, um die Situation zu verbessern. Insgesamt müssen jedoch neue Wege gedacht werden, um das System aufrecht zu erhalten und zukunftsfähig zu gestalten. Vor diesem Hintergrund sind die Bestrebungen des Landes, einen Quereinstieg in die Kindertageseinrichtung zu ermöglichen, grundsätzlich zu begrüßen. Wir erheben schon lange die Forderung, den Einsatz von Ergänzungskräften auf geeignete, aber nicht speziell qualifizierte Personen auszuweiten; daher haben wir dieses Vorhaben umfassend unterstützt. Eine gelingende Umsetzung erfordert jedoch, dass auch die in der Praxis nötigen Voraussetzungen geschaffen werden. Dafür bedarf es einer hinreichenden finanziellen Ausstattung, die den Einrichtungen, Trägern und Kommunen zusätzliche Spielräume ermöglicht und ihnen nicht abverlangt, mit den ohnehin knappen Mitteln weitere Aufgaben umzusetzen. Von zentraler Bedeutung ist zudem ein strukturiertes Vorgehen, das sich in bestehende Strukturen und Abläufe integriert und der Bedeutung und Tragweite der Neuerungen angemessen ist. Unabdingbar ist auch eine Verantwortungsübernahme durch das Land, die dem Engagement der vielen beteiligten Akteure den Rücken stärkt und ihre Arbeit wertschätzt. Um den Personal- und Fachkräftemangel langfristig zu begegnen, bleibt es zudem unerlässlich, dass stärker in qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildungen investiert wird. Hierfür muss das Land endlich eine angemessene Finanzierung von Qualifizierungsangeboten vorsehen, die den Einrichtungen, Trägern und Kommunen nicht einen Großteil der Kosten auferlegt. Wichtig wäre nach den Rückmeldungen aus der Praxis auch, dass ein Ausbildungsbeginn mehrmals im Jahr ermöglicht wird. Laut Angaben der Arbeitsagentur und Jobcenter stellt sich der Ausbildungsbeginn zum 1. August eines Jahres als großes Vermittlungshemmnis, insbesondere für lebenserfahrenere Menschen, dar.

Um die Kindertagesbetreuung auszubauen, müssen des Weiteren genügend geeignete Räume zur Verfügung stehen. Bereits im letzten Jahr hatten wir eine umfassende Anpassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gefordert. Die zwischenzeitlich erfolgte Erhöhung der Förderbeträge ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings blieb die Erhöhung der Fördersummen sehr deutlich hinter den tatsächlichen Entwicklungen der Baupreisindizes zurück. Den Erwartungen von Kindern, Eltern, Mitarbeitern, Trägern und Kommunen kann so nicht genügt werden. Darüber hinaus hat das Land keine strukturellen Anpassungen bestehender Verwerfungen vorgenommen, die unsererseits seit langem kritisiert werden. So kommt es weiterhin zu Verzerrungen, die sich aus der einerseits platzbezogenen Finanzierung und den andererseits bestehenden Anforderungen an das Platz-Quadratmeter-Verhältnis in den unterschiedlichen Gruppenformen ergeben, insbesondere die Unterfinanzierung der Gruppenform II. Zudem wird der Ausbau der Kindertagespflege als gleichwertig anerkannte Form der Kindertagesbetreuung nicht angemessen gefördert. Beispielhaft sei auf die äußerst geringfügige Erhöhung der Förderpauschale für die häusliche Kindertagespflege um 75 Euro erstmals seit dem Jahr 2008 hingewiesen, die sowohl angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklung der Kosten als auch der Qualitätsanforderungen in der Kindertagespflege deutlich hinter dem sachlich Gebotenen zurückbleibt. Außerdem kam es zu Irritationen bei den Kommunen als die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes nur wenige Wochen nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie bereits verplant waren. So waren die Kommunen lange Zeit im Unklaren darüber gelassen worden, warum bewilligungsfähige Anträge nicht genehmigt werden. Die sog. „Platzausbaugarantie“, mit dem das Land den Kommunen 2019 garantierte, jeden notwendigen Platz beim Ausbau zu bewilligen und zu finanzieren, besteht aus unserer Sicht unverändert fort.

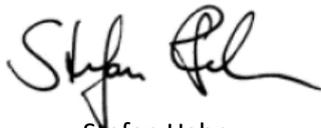
Das System der Kindertagesbetreuung bedarf folglich einer umfassenden Reform. Dennoch warten wir – trotz zwischenzeitlich anderslautender Ankündigungen – seit geraumer Zeit auf die Vorlage des Gesetzentwurfs für eine entsprechende Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz). In der aktuellen Gemengelage bedarf es zwingend umfassender Anpassungen der gesetzlichen Regelungen. Um die Überfrachtung dieser Stellungnahme zu vermeiden, weisen wir gerne auf das gemeinsame Eckpunktepapier der kommunalen Spitzenverbände vom 22.11.2023 hin (**Anlage 2**). Hervorgehoben werden sollen folgende Punkte:

- Die Kommunen müssen den Einsatz der vorhandenen Ressourcen bedarfsgerecht steuern können. Neben einer passgenaueren Ausdifferenzierung der buchbaren wöchentlichen Betreuungszeiten erfordert dies, Fehlanreize bei der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung zu vermeiden und nicht nötige Überbuchungen zu verhindern.
- Die Finanzierungssystematik des KiBiz muss überarbeitet werden. Dabei ist es neben einer verbesserten Landesförderung für Ausbildung und Qualifizierung (s. o.) erforderlich, dass die Landesförderung an die realen Kostenentwicklungen angepasst wird. So müssen die Mietzuschüsse dringend erhöht, die ohnehin vielfach nicht von den Trägern geleisteten, sondern von den Kommunen übernommenen Trägeranteile verringert oder ganz abgeschafft und die Kindpauschalen zeitnäher dynamisiert werden.
- Die Inklusion von Kindern mit Behinderung muss im Kita-Alltag gelebt werden können. Hierfür sind Verwerfungen zwischen den Systemen der Kindertagesbetreuung und der Eingliederungshilfe zu vermeiden und die Planungshoheit der örtlichen Jugendhilfeträger zu gewährleisten. Zu diesem Thema haben wir bereits ausführlich anlässlich des Antrags der Fraktion der SPD „Chancengleichheit schaffen – Inklusion in der Kita auf ein breites Fundament stellen“ (Stellungnahme vom 27.11.2023, **Anlage 3**) ausgeführt. Als besondere Herausforderung erweist sich hier auch eine Zunahme von Kindern, die aufgrund einer mangelnden Emotionsregulation eine sehr intensive Betreuung benötigen.
- Schließlich muss die Kindertagespflege als gleichberechtigtes Angebot der Kindertagesbetreuung endlich angemessen finanziert werden.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass auch die Aktualisierung des Belastungsausgleichs nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) maßgebliche Auswirkungen auf die Stabilität des Systems der Kindertagesbetreuung hat. Die entsprechenden Verhandlungen dauern leider seit Jahren an.

Für Rückfragen stehen wir in der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Stefan Hahn

Ständiger Stellvertreter des Geschäftsführers
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara
Beigeordneter

des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer

des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Anlagen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Ausschuss für Schule und Bildung
Herr Markus Müller
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/1688 „Betreuungs-Gipfel jetzt! Herausforderungen des Kita- und OGS-Ausbaus gemeinsam angehen, um die Bildungskatastrophe in der frühkindlichen Bildung zu verhindern“

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend sowie des Ausschusses für Schule und Bildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bereiche Kindertagesbetreuung sowie Ganztagsbetreuung stehen aktuell großen Herausforderungen gegenüber, insbesondere in Gestalt des Personal- und Fachkräftemangels. Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und positionieren uns zum oben genannten Antrag gerne wie folgt:

Zunächst bekräftigen wir die Bereitschaft der Kommunen, gemeinsam mit den weiteren Akteuren die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um den bestehenden und noch kommenden Herausforderungen zu begegnen. Zugleich fordern wir einen realistischen Blick auf die Problemlagen der Praxis, die nicht nur tatsächlich umsetzbare Lösungen erfordern, sondern auch eine angepasste Erwartungshaltung sowie einen geordneten Umgang mit nicht vermeidbaren Mangellagen. Schon jetzt bestehen große Schwierigkeiten, die erforderlichen Betreuungsplätze bereitzustellen und damit die Rechtsansprüche im Rahmen der Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Es kommt zu teilweise beträchtlichen Einschränkungen in Form von beschränkten Betreuungszeiten, Gruppen- und sogar einzelnen Einrichtungsschließungen. Die aktuelle Lage lässt es zudem faktisch ausgeschlossen erscheinen, dass das vom Bundesgesetzgeber vorgesehene – und erst recht ein darüberhinausgehendes – Angebot einer Ganztagsbetreuung im Primärbereich ab 2026 vollumfänglich realisiert werden kann. Die Kommunen brauchen unbedingt alsbald Planungssicherheit durch eine zügige

03.02.2023

Städtetag NRW
Pia Amelung
Referentin
Telefon 0221 3771-320
Pia.Amelung@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 40.20.30 N/
51.21.00 N/51.21.10 N

Landkreistag NRW
Viola von Hebel
Referentin
Telefon 0211 300491-240
V.von-Hebel@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 51.26.00/40.10.32

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Matthias Menzel
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-234
matthias.menzel@kommunen.nrw

Milena Magrowski
Referentin
Telefon 0211 4587-236
Milena.magrowski@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 42.6.1-001/012

Realisierung einer Landesausführungsgesetzgebung zur Umsetzung von § 24 Absatz 4 SGB VIII n. F.

Im Einzelnen:

I. Kindertagesbetreuung

Die Situation in der Kindertagesbetreuung entwickelt sich zunehmend sehr problematisch. Es liegen zahlreiche Problemanzeigen der Kommunen sowohl zur Fachkräfteproblematik als auch zu den räumlichen Voraussetzungen vor.

1. Mit dem Personalmangel umgehen

Bereits mit einem Konzeptpapier aus August 2022 wurden gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege und den kirchlichen Büros mögliche Lösungsansätze zur Linderung des Personal- und Fachkräftemangels an das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MKJFGFI) herangetragen (**Anlage**). Vor diesem Hintergrund werden die zwischenzeitlich eingeleitete Fachkräfteoffensive des Ministeriums im Bereich der Sozial- und Erziehungsberufe unter umfassender Einbeziehung der beteiligten Akteure sowie der enge Austausch ausdrücklich begrüßt. Nichtsdestotrotz fehlt es bislang an aus unserer Sicht hinreichenden Maßnahmen, um der Situation vor Ort kurzfristig zu begegnen.

So fordern wir insbesondere die Ausweitung des Einsatzes von Ergänzungskräften auf geeignete, aber nicht speziell qualifizierte Personen – selbstverständlich unter umfassender Gewährleistung des Kinderschutzes durch geeignete Maßnahmen. Eine Qualifizierungsmaßnahme, die übliche Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Erhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Fachkräften und Ergänzungskräften sind Voraussetzung. Sinnvoll ist auch eine Entwicklung von Fortbildungsmodulen für diese Zielgruppe, um den neu gewonnen Beschäftigten eine Perspektive im Arbeitsfeld bieten zu können.

Um weitere Potentiale für die Arbeit in der Kindertagesbetreuung nutzbar zu machen, ist zudem die (verstärkte) Ermöglichung von Aus- und Weiterbildungen in Teilzeit dringend anzuraten. So sollten die praxisintegrierte Ausbildung in einem Teilzeit-Modell sowie bessere Weiterbildungsmaßnahmen „on the job“ ermöglicht werden. Auch die Auslagerung von Verwaltungsaufgaben erscheint denkbar.

Trotz der umfassenden Maßnahmen zur Gewinnung weiteren Personals ist es erforderlich, dass auch Klärungen zu einer angemessenen Mangelbewirtschaftung erfolgen. Angesichts der schon jetzt schwierigen Situation in der Praxis, der demographischen Entwicklung und des zur Umsetzung anstehenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ist absehbar, dass sich die Situation (nicht nur) in den Kindertageseinrichtungen weiter verschärfen wird. Vor diesem Hintergrund bedarf es klarer Leitlinien zum Umgang mit dem akuten Fachkräftemangel. Dies erfordert einerseits klare Kriterien, wie die begrenzten Ressourcen gerecht und rechtssicher eingesetzt werden sollen. Andererseits ist es erforderlich, eine möglichst bedarfsgerechte Betreuung mit dem vorhandenen Personal zu ermöglichen. Daher muss auch die Steuerung und Ermittlung tatsächlicher Bedarfe bedacht werden. In diesem Sinne dürfen die Kommunen als Verpflichtete nicht mit den unweigerlich nötigen Auswahlentscheidungen allein gelassen werden. Stattdessen muss durch transparente Regelungen und Kommunikation auch die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit an das tatsächliche Realisierbare angepasst werden.

2. Den Raumbedarf ausreichend finanzieren

Neben dem erforderlichen Personal müssen zur Erfüllung bestehender Rechtsansprüche in der Kindertagesbetreuung zusätzliche Räumlichkeiten eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang erreichen uns immer wieder Rückmeldungen, dass der Ausbau vor allem angesichts der aktuell enormen Kostensteigerungen, namentlich im Planungs- und Baubereich, erheblich stockt.

Grundsätzlich erfolgt eine finanzielle Förderung im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die hierüber gewährten Pauschalen reichen jedoch in den meisten Fällen nicht aus, um weitere Plätze zu schaffen. Stattdessen müssen vielfach notwendige Differenzbeträge durch die Kommunen übernommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar. Vielmehr ist eine Überarbeitung der Richtlinie hinsichtlich der Höhe der Pauschalen dringend erforderlich.

Neben der Erhöhung der Förderbeträge sind zudem weitere Anpassungen der Richtlinie erforderlich, um bestehenden Missständen zu begegnen. So sei an dieser Stelle nur schlagwortartig auf Verzerrungen zwischen den Gruppenformen nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) sowie auf die nicht gleichwertige Förderung der (Groß-)Kindertagespflege hingewiesen.

3. Finanzierungssystematik des KiBiz reformieren

Die aktuellen Herausforderungen, insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen Personalmangel und Rechtsanspruch, müssen auch im Rahmen der Reform des KiBiz berücksichtigt werden.

Um die Stellungnahme nicht zu überfrachten, sei auch insoweit lediglich cursorisch auf einzelne Punkte hingewiesen: Gerade vor dem Hintergrund des bestehenden Personalmangels, sowohl in den Verwaltungen der freien als auch bei den öffentlichen Trägern, wird eine deutliche Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und Entbürokratisierung gefordert. Gleichzeitig müssen die in der Durchführungsverordnung zum KiBiz hinterlegten Pauschalen für Mieten angehoben und realitätsnäher ausgestaltet werden, auch um steigende Anforderungen an die Raummatrix erfüllen zu können. Des Weiteren muss sich die auch seitens des Landes immer wieder betonte Gleichberechtigung der Kindertagespflege in der finanziellen Förderung angemessen niederschlagen. Beide Punkte wurden in der letzten KiBiz-Revision unter Hinweis auf einen begrenzten finanziellen Rahmen seitens des Landes zurückgestellt.

II. Ganzttag

1. Klarheit über die Rahmenbedingungen des Ganztags schaffen

Noch immer fehlen seitens der Landesregierung verbindliche Aussagen dazu, wie der Anspruch auf Ganztagsbetreuung operativ realisiert werden soll. Ein Entwurf für ein Landesausführungsgesetz zum Ganztagsausbau und die vorgesehene Verankerung im Schulrecht sind erst für das Jahr 2024 avisiert. Das Jahr 2023 soll für einschlägige Vorklärungen genutzt werden. Dieser Zeitplan erscheint angesichts der Dringlichkeit der erforderlichen Klärungen hochproblematisch. Die notwendigen Leitentscheidungen und Aussagen zu den Rahmenbedingungen müssen jetzt getroffen werden, damit sich die Kommunen bis zum Sommer 2026 um die notwendigen personellen und baulichen Voraussetzungen kümmern können. Es bedarf keiner vertieften Erläuterung, dass Baumaßnahmen (inkl. Planung, Ausschreibung und Realisierung) ebenso mehrere Jahre in Anspruch nehmen wie die Aus- und Weiterbildung des Personals. Zentrale Fragen, etwa dazu, in welchem Umfang Plätze benötigt werden, können nur geklärt werden, wenn Klarheit besteht, welche Anforderungen an die Qualität und damit auch an das zu beschäftigende Personal gelten sollen.

Es ist absehbar, dass die Änderung von § 24 Absatz 4 SGB VIII n. F. eine sehr erhebliche Mehrbelastung für die Kommunen mit sich bringen wird. Deshalb ist es auch erforderlich, die Gestaltung des konnexitätsrechtlichen Belastungsausgleichs zu klären. Insoweit ist die Zusage im Koalitionsvertrag, dass das Ausführungsgesetz die Finanzierung im Rahmen des geltenden Konnexitätsprinzips regeln wird, zu begrüßen. Hierzu müssen zeitnah Gespräche zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden zur Realisierung der Verankerung im Schulgesetz als auch im Hinblick auf ein entsprechendes Ausführungsgesetz aufgenommen werden. Wir erwarten – unabhängig von einzelnen Förderprogrammen – einen vollständigen Ausgleich der durch den Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII n. F. ausgelösten einmaligen und dauerhaften Kosten. Da die Mittel, die der Bund bislang bereitstellt, erkennbar nicht ausreichen werden, muss unabdingbar im Landeshaushalt entsprechende Vorsorge getroffen werden.

2. Besondere Problemstellung im kreisangehörigen Raum berücksichtigen

Aktuell beabsichtigt die Landesregierung wohl, die Letztverantwortung für die Erfüllung des Ganztagsanspruchs den örtlichen Jugendhilfeträgern zuzuweisen; diese würden im Zweifel von Eltern verklagt und hätten – im Extremfall – auch einen Schadenersatz zu leisten. Hieraus ergeben sich im kreisangehörigen Raum kaum lösbare Koordinationsaufgaben aufgrund des vielfachen Auseinanderfallens von Jugendhilfe- und Schulträgerschaften: Nicht selten würde ein Jugendhilfeträger verantwortlich gemacht werden, der – sofern nicht besonders geregelt – de facto keine rechtliche Handhabe gegenüber dem jeweiligen Schulträger hat, in dessen Räumlichkeiten ein Ganztagsangebot zu realisieren wäre. Der Landesgesetzgeber muss hier eine praktisch realisierbare Lösung anbieten.

Vor diesem Hintergrund wird abermals die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern durch entsprechende Änderungen im Schulgesetz gefordert. Die Landesregierung hat die organisatorische, personelle und finanzielle Verantwortung für die Umsetzung.

3. Sozialräumliche Bedeutung des Ganztags

Im Koalitionsvertrag wird die Bedeutung des Ganztags für den Sozialraum ausgeführt. Vorhandene Angebote wie Familienzentren an Grundschulen sowie an Kitas wirken in den Sozialraum, indem sie Familien mit präventiven Angeboten unterstützen. Familienzentren sind ein Ort der Begegnung, Beratung und Bildung für Kinder und ihre Familien. Sie leisten damit auch einen Beitrag zur Stabilisierung des Sozialraumes. Der Ausbau des Ganztags sollte die Verbindung mit dem Instrument der Familienzentren in den Blick nehmen.

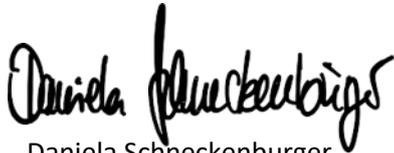
III. Ressortübergreifende Zusammenarbeit fördern

Zudem fordern wir, insbesondere die Fachkräfteproblematik, ressortübergreifend zu behandeln. Gerade vor dem Hintergrund des erforderlichen Ausbaus der Ausbildungskapazitäten erscheint eine gemeinsame Kraftanstrengung des MKJFGFI, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Soziales NRW (MAGS), des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (MSB) sowie des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW (MKW) erforderlich.

Aber auch eine über die Personalfrage hinausgehende gemeinsame Betrachtung der Problemlagen im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie der Ganztagsbetreuung ist unabdingbar.

In der Anhörung stehen die Unterzeichner gerne für Rückfragen und eine weitere Vertiefung der Thematik zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Daniela Schneckenburger
Beigeordnete
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara
Beigeordneter
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Fachkräfteproblematik in der Kindertagesbetreuung, hier in den Kindertageseinrichtungen

– Mögliche Lösungsansätze –

**Konzeptpapier der LAGÖF
als Diskussionsgrundlage**

11. August 2022

A. Ausgangslage

Die Ausgangslage ist bekannt und zunehmend bereits sehr problematisch. Den kommunalen Spitzenverbänden liegen zahlreiche Problemanzeigen zur Fachkräfteproblematik vor.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) hat dies mit Schreiben vom 31. Mai 2022 an das Vorgänger-Ressort des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) nachdrücklich geschildert (**Anlage**) und um eine zügige Aufnahme von Gesprächen, insbesondere zunächst zur Personalverordnung, aber auch zur Thematik insgesamt gebeten.

Die AG KSV, die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG FW) und die kirchlichen Büros haben daher gemeinsam einen Konzeptentwurf mit Maßnahmen erarbeitet, die der Fachkräfteproblematik entgegenwirken sollen. Die Anforderungen des Kinderschutzes sind dabei durch die uneingeschränkt erforderliche Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ein zentrales Anliegen der Beteiligten. Von besonderer Bedeutung ist zudem eine systematische und differenzierte Betrachtung von Ergänzungskräften mit und ohne pädagogische Qualifikation.

B. Lösungsvorschläge

I. Anpassung der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) – Zielsetzungen:

Deutliche Entlastung beim möglichen Personaleinsatz insbesondere durch folgende angestrebte Maßnahmen:

- Verlängerung der Befristung der Maßnahmen im Hinblick auf Teil II der Personalverordnung von 2025 auf das Jahr 2030 als notwendige Überbrückung des andauernden Fachkräftemangels und zur Schaffung von mehr Perspektiven für Träger und Beschäftigte (§ 13 Abs. 2), insbesondere die Verlängerung des befristeten Einsatzes von Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden (§ 10 Abs. 5).
- Absicherung des Verbleibs der Ergänzungskräfte im System der Kitas über 2030 hinaus (§ 1 Abs. 10).
- Eine Finanzierung der Weiterbeschäftigung der Ergänzungskräfte über 2030 hinaus.

- Ausweitung des Einsatzes auf Ergänzungskraftstunden auf geeignete, aber nicht speziell qualifizierte Personen (z. B. Kita-Helfer und Kita-Helferinnen, Teamassistenten und Teamassistentinnen). Voraussetzung hierfür ist, dass die Personen spätestens ein halbes Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit eine Qualifizierungsmaßnahme begonnen haben. Mindestens müssen sie an einer Qualifizierungsmaßnahme (160 Stunden) teilnehmen, die insbesondere die Anforderung an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigt (Neufassung des § 10 Abs. 6). Sofern die Personen im Anschluss an die Qualifizierungsmaßnahme eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger beginnen, sollte die Qualifizierungsmaßnahme angerechnet werden. Diese Personen dürfen, um den Bildungsauftrag zu gewährleisten, nicht allein in der Gruppe arbeiten. Das Verhältnis von Fachkräften und Ergänzungskräften muss in einem angemessenen Verhältnis stehen, d. h. pro Gruppe muss grundsätzlich weiterhin verpflichtend eine Fachkraft eingesetzt werden.
- Die Durchführung der erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme ist durch den Träger zu überprüfen bzw. kontrollieren.
- Ermöglichung des Einsatzes von sogenannten Integrationsbegleitern und Integrationsbegleiterinnen im Rahmen des § 48 Abs. 5 Kibiz.

II. Weitere Maßnahmen

1. **Kita-Helferinnen und Kita-Helfer** sollten zur Absicherung des Kita-Systems dauerhaft refinanziert mitwirken können.
2. **Die Leitungen von Kitas** sollten eine **erweiterte Freistellung** im Sinne des § 4 Abs. 2 der Personalverordnung erhalten, um die verschiedenen bisherigen und neuen Berufsgruppen in der Kita einzuarbeiten bzw. zu koordinieren, zu begleiten, zu führen, zu leiten und anzuleiten.¹ Mit Bezug auf § 4 Abs. 2 der Personalverordnung sollte der sogenannte „Personalstunden-Rechner“ für erweiterte Freistellungen der Leitungen neben der Anzahl der Gruppen und Wochenstundenzahl auch einen Wert für die Koordinierung und Begleitung der verschiedenen Berufsgruppen beinhalten. Je höher die Quote an unbedingt notwendigen Nichtfachkräften bzw. Ergänzungskräften ist, desto höher sollte das Freistellungsbudget sein.
3. **Erhöhung der Ausbildungskapazitäten** sowohl bei den Fachschulen als auch bei den Hochschulen (ggf. Ablösung der klassischen Ausbildung durch praxisintegrierte Ausbildung)
4. **Ausbildung der erforderlichen Lehrpersonals** für die Fachschulen und Hochschulen; bestehende Lücken müssen durch Quereinstiege geschlossen werden. (z.B. aus der langjährigen Fachberatung, auch unter Einbezug von Studierenden in die Nicht-Hochschulausbildung o.ä.)
5. **Sicherstellung der Qualifizierungsmaßnahmen von 160 Stunden**, die insbesondere die Anforderung an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigt, durch eine auskömmliche **Finanzierung** (z.B. durch Anhebung der Fortbildungspauschale § 46 Abs. 5 KiBiz).

Darüber hinaus müssen weitere Maßnahmen entwickelt werden, die die bisherige Systemlogik des Fachkräfteeinsatzes in Kitas überprüfen.

¹ Der Umfang der Freistellung bleibt der Diskussion der LAGÖF mit dem MKJFGFI vorbehalten.



Eckpunktepapier zur KiBiz-Reform

(Stand 22.11.2023)

A. Angesichts des aktuellen Fachkräfte- und Personalmangels muss eine Stabilisierung der bestehenden Angebote das zentrale Ziel sein.

- Maßnahmen, um dem Fachkräfte- und Personalmangel zu begegnen, müssen in einem stufenweisen Prozess nach Priorität umgesetzt werden. Neben der kurzfristig erfolgten Änderung der Personalverordnung sind weitere kurzfristige Maßnahmen sowie sinnvolle gesetzliche Änderungen im Rahmen der KiBiz-Revision umzusetzen. Dabei sind der Einsatz von Kita-Helferinnen und -Helfern, die Ermöglichung eines Quereinstieges von geeigneten Personen sowie sich anschließende Weiterqualifizierungsmaßnahmen mitzudenken.
- Der Einsatz von Personal und die Gestaltung des Kita-Alltags sowie die Nutzung von Räumlichkeiten müssen angesichts aktueller Herausforderungen flexibler gestaltet werden.
- Erstrebenswert wäre es, den Umfang des Rechtsanspruchs insbesondere im Sinne einer Bedarfssteuerung zu überdenken. Zumal mit dem Anspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich ein vergleichbares Fachkräftefeld angesprochen wird.

B. Erforderlich ist die bedarfsgerechte Steuerung von wöchentlichen Betreuungszeiten.

- Die Modelle wöchentlicher Betreuungszeiten müssen angepasst werden (Anlage zu § 33 KiBiz).
 - Erforderlich ist eine kleinteiligere Ausdifferenzierung der für die Eltern buchbaren und damit von den Trägern mit Personal auszustattenden wöchentlichen Betreuungszeiten.
 - Die aktuellen Betreuungszeiten in Abständen von zehn Stunden (25, 35, 45 Stunden) führen zu Überbuchungen, die dem realen Bedarf der Eltern nicht in vollem Umfang gerecht werden und gleichzeitig einen überhöhten Personalbedarf nach sich ziehen.
 - Vorgeschlagen wird ein Angebot in Fünf-Stunden-Schritten (25, 30, 35, 40, 45 Stunden).
- Die Buchung wöchentlicher Betreuungszeiten von mehr als 35 Stunden muss bedarfsgerecht gesteuert werden.
 - Fehlanreize durch Beitragsfreiheit müssen vermieden werden.
 - Die in Abhängigkeit vom Kindergartenjahr gewährte Beitragsfreiheit führt zu einer in der Praxis spürbaren „unnötigen“ Buchung von hohen wöchentlichen Betreuungszeiten, insbesondere von 45 Stunden.
 - Stattdessen sollte die Beitragsfreiheit in Relation zu der wöchentlichen Betreuungszeit stehen. Vorgeschlagen wird eine Beitragsfreiheit für Buchungen für Kinder im vorletzten und letzten Kita-Jahr nur bis zu einem bestimmten Umfang, z. B. bis 25 bzw. 35 Stunden. Für die darüberhinausgehenden besonders ressourcenintensiven Bedarfe der

45 Stunden-Buchungen und der U3-Betreuung sollten Beiträge erhoben werden. Insofern ist ein Berechnungsmodell zu den Auswirkungen auf das gesamte Finanzierungssystem erforderlich.

- Dadurch kann einerseits eine unnötige Überbuchung vermieden werden, die allein aus der Kostenfreiheit resultiert.
 - Durch die Maßnahme könnte andererseits mehr Kindern ein Platz in der Kita ermöglicht und der Vorteil der Teilhabe an frühkindlicher Bildung sowie bei Erstreckung auf ein weiteres Kita-Jahr eine Beitragsfreiheit bis zu einem bestimmten Buchungsumfang, z. B. bis 25 bzw. 35 Stunden, mehr Familien zu Teil werden. Zugleich würde der Verwaltungsaufwand nach § 33 Absatz 3 KiBiz entfallen.
- Hilfsweise sind angesichts des Fachkräftemangels Erklärungsbögen der Eltern inklusive Nachweis zum Bedarf zu verlangen (§ 5 KiBiz)
 - Nachweispflicht wäre für die Kommunen mit Arbeitsaufwand verbunden. Dies wäre für die Aufgabe nach § 33 Absatz 3 KiBiz erforderlich.
 - Es müssten Kriterien festgelegt werden, anhand derer der Bedarf über 25 bzw. 35 Stunden-Buchungen hinaus festgestellt werden kann (z. B. Berufstätigkeit, Aspekte der Bildungsgerechtigkeit, besondere Bedarfe wie Pflegebedarf, Bedarfe von bildungsfernen Familien, Familien mit Migrationshintergrund, bei potenziellen Fällen von Gefährdungen im Sinne des § 8a SGB VIII).
- Die öffentliche Erwartungshaltung muss an die Wirklichkeit angepasst werden.
 - Rechtsanspruch und Wirklichkeit müssen zusammengebracht werden. Auf der Bundesebene ist eine Diskussion über den Umfang dieses Rechtsanspruchs auch im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich erforderlich.
 - Bundes- und landesweit darf die Politik keine unerfüllbaren Versprechungen machen. Das bedeutet nicht, dass sich nicht zugleich um einen möglichst umfangreichen Ausbau der Kindertagesbetreuung bemüht wird.

C. Hinzukommen muss eine Überarbeitung der Finanzierungssystematik.

- Statt einer rein kindbezogenen Finanzierung wird gefordert, eine einrichtungsbezogene Sockel-Finanzierung zu prüfen.
 - Ziel: Stabilisierung und Kontinuität der Einrichtungslandschaft.
 - Alternative zur Planungsgarantie (§§ 33 Absatz 5, 41 KiBiz).
 - Es wird eine Verringerung des Verwaltungsaufwands erwartet.
 - Zugleich verfehlt die Planungsgarantie angesichts wiederholter nachlaufender Anpassungen im Bewilligungsprozess weitestgehend ihren Zweck. Sie gibt zum Planungszeitpunkt 15.03. keine Sicherheit, wengleich hierüber insgesamt relevante Förderbeträge gewährt werden.
 - Das MKJFGFI sollte hierzu ein Berechnungsmodell vorlegen, mit dem ersichtlich wird, ob etwaige Mehrkosten finanzierbar sind.
- Hilfsweise Vereinfachung der Planungsgarantie (§§ 33 Absatz 5, 41 KiBiz)
 - Es wird in jedem Falle eine Verringerung des Verwaltungsaufwands erwartet.
 - Die Planungsgarantie verfehlt angesichts zeitlicher Herausforderungen hinsichtlich der jährlichen Prüfung weitestgehend ihren Zweck (s. o.).

- Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten der Flexibilisierungsmittel über Betreuungszeiten hinaus (§ 48 KiBiz).
 - Unter derzeitigen Rahmenbedingungen ist eine flächendeckende Ausweitung des zeitlichen Zusatzangebots nicht mehr leistbar. Fraglich ist zudem, ob insoweit überhaupt Bedarf besteht.
 - Vielmehr sollten finanzielle Mittel auch für das pädagogische Kernangebot (z. B. 25/35 Stunden) und eine in diesem Rahmen notwendige Flexibilisierung eingesetzt werden können.
- Neben dem KiBiz bestehende Förderprogramme müssen in die KiBiz-Finanzierung überführt werden.
 - Dies würde einerseits die Planbarkeit für die Träger erhöhen.
 - Andererseits würde sich der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten verringern.
 - Insbesondere sind hier die Sprachförderung und das Kita-Helfer-Programm betroffen.
 - Durch die Überführung der Sonderfördertatbestände in die Regelfinanzierung darf es keine Verschiebung der Kosten zu Lasten der Kommunen geben.
- Die Elternbeiträge müssen landesweit vereinheitlicht werden.
 - Eine landeseinheitliche Handhabe und damit eine Gleichbehandlung der Familien bzw. Erziehungsberechtigten würden gefördert.
- Abschaffung/Verringerung der Trägeranteile
 - Erforderlich ist eine Kompensation durch Land.
 - Entlastung der Kommunen, die bislang vielfach Trägeranteile auf freiwilliger Basis übernehmen.
- Landesförderung für Ausbildung und Qualifizierung erhöhen.
 - § 46 KiBiz: Die aktuelle Förderung ist nicht auskömmlich und muss erhöht werden.
 - Höhere landesseitige Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen von PiA-K und -E zur Sicherstellung von Ausbildungsplätzen in jeder Kindertageseinrichtung und Begegnung des Fachkräftemangels. Sonderförderprogramm des Landes für den Quereinstieg bzw. die Weiterqualifizierung von Kita-Helferinnen und Kita-Helfern.
 - Dynamisierung von pauschaler Förderung, z. B. betreffend Fachberatungen.
 - Finanzielle Unterstützung der Anwerbung von Personal/Fachkräften aus dem Ausland durch das Land.
- Die Mietzuschüsse müssen angepasst werden.
 - Gefordert wird eine an die tatsächlichen Entwicklungen vor Ort angepasste bessere Finanzierung von Mietkosten, § 34 KiBiz. Dazu bedarf auch einer Anpassung im Rahmen des Belastungsausgleichs nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe.
 - Räumlichkeiten müssen unabhängig von der Belegung mit U3- und Ü3-Kindern kostendeckend finanziert werden. Ansonsten entstehen durch wandelnde Altersstrukturen Verwerfungen trotz gleichbleibender Kita-Größe.
 - Verwerfungen durch Gruppenstärkeabsenkung sowie bei den Abschlagszahlungen nach KiBiz-DVO bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Rahmen der Mietpauschalen müssen im Sinne der inklusiven Betreuung verhindert werden.
- Raummatrix der Landesjugendämter
 - Das empfohlene Raumprogramm und beabsichtigte Fortschreibungen müssen sich auch in der Finanzierung durch das Land niederschlagen.

- Anpassung der Dynamisierung erforderlich (§ 37 KiBiz).
 - Die vorgesehene nachgelagerte Dynamisierung begegnet angesichts der aktuellen herausfordernden Finanzsituation erheblichen Bedenken.
 - Insbesondere hohe Tarifabschlüsse führen zu Verzerrungen in der Finanzierung und dem tatsächlichen Finanzbedarf.
 - Auch Ergebnisse der KiBiz-Evaluation zu Auskömmlichkeit der Sachkosten müssen berücksichtigt werden.
- Die Kindertagespflege muss auskömmlich finanziert werden. (s. dazu unten F.)

D. Der Einsatz von Fachkräften und sonstigem Personal muss optimiert werden.

- Entlastung von Fachkräften vorsehen:
 - Leitungskräfte bedürfen einer höheren Freistellung, um ihren Leitungsaufgaben nachkommen zu können. Insoweit ist weiterhin nach Größe der Einrichtung zu differenzieren.
 - Sie müssen durch den refinanzierten Einsatz von Verwaltungsfachkräften/-helfern entlastet werden.
- Regenerationstage berücksichtigen: Berücksichtigung der Regenerationstage z. B. durch Erhöhung der Schließstage (Anzahl der maximal möglichen Schließstage sollte auf 30 erhöht werden).

E. Inklusion muss im Kita-Alltag gelebt werden können.

- Inklusion bedarf ausführlicher Regelungen im KiBiz.
- Um gelebter Bestandteil der Kindertagesbetreuung zu werden, müssen die Inklusion von Kindern mit Behinderung und die damit zusammenhängenden Anforderungen auch im KiBiz hinreichend Berücksichtigung finden. Insoweit sind insbesondere die Auswirkungen der neu einzuführenden sog. Basisleistung II zu berücksichtigen, in deren Rahmen eine Gruppenstärkenabsenkung pro Kind mit erhöhtem Teilhabebedarf um zwei zusätzliche Plätze vorgesehen ist.
- Hierbei ist die Planungshoheit der örtlichen Jugendhilfeträger zu berücksichtigen.

F. Die Kindertagespflege muss gleichberechtigt berücksichtigt werden.

- Die Kindertagespflege muss auskömmlich finanziert werden: Die Kindertagespflege muss als gleichberechtigtes Angebot auskömmlich durch das Land finanziert werden. Dazu bedarf es sowohl einer Anpassung der Landespauschale als auch einer Anpassung im Rahmen des Belastungsausgleichs nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe.
- Landesweite und einheitliche Regelungen über das KiBiz anstatt über eine empfehlende Handreichung wären wünschenswert.

G. Bürokratieabbau und die Reduktion des Verwaltungsaufwandes sind nötig.

- Der interkommunale Belastungsausgleich muss einfacher gestaltet werden (§ 49 KiBiz).
- Optimierung des Umfangs von Dokumentationspflichten in den Kindertageseinrichtungen. Mit jeder Regelungsveränderung muss eine Bewertung hinsichtlich des Bürokratieaufwandes erfolgen.
- Verwendungsnachweise vereinfachen, zumal bereits jetzt eine Pauschalförderung beabsichtigt ist.
- Verringerung von Einzel-/Sonderfördertatbeständen (vgl. oben).
- Abschaffung des Abzugsbetrags in § 38 Absatz 5 KiBiz.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn
Wolfgang Jörg, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Herrn
Josef Neumann, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD „Chancengleichheit schaffen – Inklusion in der Kita auf ein breites Fundament stellen“, Drs. 18/4585
Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir für die Einladung zur Anhörung hinsichtlich des o. g. Antrags der Fraktion der SPD und die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme.

Die Inklusion in Kindertageseinrichtungen betrifft die Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit als Verpflichtete des Rechtsanspruchs auf (frühkindliche) Förderung in einer Kindertageseinrichtung (oder in Kindertagespflege) gemäß § 24 SGB VIII. Zudem sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 35a SGB VIII für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung zuständig. Zwar sind die kreisfreien Städte und Kreise zugleich örtliche Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 1 Absatz 2 AG-SGB IX NRW, allerdings nicht für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege zuständig. Die Aufgaben der Eingliederungshilfe werden insoweit von den Landschaftsverbänden wahrgenommen.

27.11.2023

Städtetag NRW
Bianca Weber
Referentin
Telefon 0221 3771-450
Bianca.Weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 51.21.40 N

Landkreistag NRW
Viola von Hebel
Referentin
Telefon 0211 300491-240
V.von-Hebel@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 51.26.11

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Matthias Menzel
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-234
Matthias.Menzel@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen:35.0.8.1-001/017

Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX finden sich im Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX – Nordrhein-Westfalen (Landesrahmenvertrag) zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB IX und den Vereinigungen der Leistungserbringer. Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags haben sich u. a. darauf verständigt, dass heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX als Leistungen in Kindertageseinrichtungen, als heilpädagogische Leistungen im Rahmen von Frühförderung und als Leistung in der Kindertagespflege erbracht werden können. Hierzu verhandeln die Landschaftsverbände und die Freie Wohlfahrtspflege als Spitzenverband der Leistungserbringer aktuell Regelungen, die es ermöglichen sollen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) finanzierten Einrichtungen sicherzustellen.

In diesem Rahmen wird die im Antrag in Bezug genommene „Basisleistung II“ verhandelt. Die Verhandlungen dauern an. Konsens besteht dem Vernehmen nach u. a. dahingehend, dass kleine inklusive Gruppensettings benötigt werden. Geplant ist, für jedes aufgenommene Kind mit Behinderung im Leistungsbezug der Basisleistung II die Größe der Gruppe der Kindertageseinrichtung um zwei weitere Plätze zu verringern.

Dadurch wären die örtlichen Jugendhilfeträger unmittelbar betroffen, da sich eine solche Platzbelegung auf die Jugendhilfeplanung hinsichtlich der bedarfsgerechten Versorgung mit Plätzen in der Kindertagesbetreuung auswirkt. Durch die Absenkung der Gruppenstärke würden je Kind mit erhöhtem Teilhabebedarf pro Gruppe einer Kindertageseinrichtung zwei weitere nach der KiBiz-Systematik eigentlich belegbare Plätze nicht mehr zur Verfügung stehen – fiktiv wären also drei Plätze belegt. Dies hat vor allem in Zeiten einer herausfordernden Bedarfsdeckung erhebliche tatsächliche Auswirkungen auf die Zahl zu schaffender oder zu erhaltender Betreuungsplätze vor Ort. Mithin ist die Einführung und Umsetzung der avisierten Basisleistung II auch für die örtlichen Träger der Jugendhilfe von erheblicher Bedeutung und betrifft ihre originäre Planungshoheit. Daher ist zu betonen – und weisen auch die Verhandlungspartner selbst darauf hin –, dass für eine verbindliche Umsetzung der avisierten Gruppenstärkeabsenkung im KiBiz-System die Zustimmung der jeweils zuständigen örtlichen Jugendämter benötigt wird. Wie genau dies in der Jugendhilfeplanung einbezogen werden kann oder ob ggf. alternative Wege in den Blick genommen werden müssen, bedarf einer systematischen Vorbereitung mit den örtlichen Jugendhilfeträgern in ihrer Gesamtheit und ihrer dauerhaften Einbindung. Eine solche steht aus, wurden von uns mehrfach gefordert und entsprechende Formate sollen nach Angaben der Verhandlungspartner nunmehr im weiteren Verlauf entwickelt werden.

Neben diesen tatsächlichen Auswirkungen ergibt sich eine Vielzahl von Schnittstellen im Hinblick auf die Organisation und Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen und der Kindertageseinrichtungen. Dies führt unter dem bisherigen System des KiBiz zu finanziellen Herausforderungen. Daher muss die inklusive Kindertagesbetreuung bei der Organisation und Finanzierung der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich mitgedacht werden. Bislang treffen die verschiedenen Finanzierungssysteme der Kindertagesbetreuung (SGB VIII, KiBiz) und der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (mit Ausgestaltung im Landesrahmenvertrag und den Einzelverhandlungen zwischen den Landschaftsverbänden und den Leistungserbringern vor Ort) aufeinander. Hier muss eine angemessene Verzahnung erfolgen. Zu berücksichtigen sind u. a. folgende Aspekte:

- Geregelt werden muss, wer die im Rahmen der Gruppenstärkeabsenkung nicht belegbaren Plätze finanziert. Bislang zahlt das Land im Rahmen der KiBiz-Finanzierung eine erhöhte Kindpauschale für jedes Kind mit Behinderung bzw. festgestelltem Eingliederungshilfe-Bedarf. Hinzu kommt die von den Landschaftsverbänden finanzierte „Basisleistung I“ als Leistung der Eingliederungshilfe sowie perspektivisch die ergänzende „Basisleistung II“. Angesichts der avisierten fiktiven Belegung von drei Plätzen durch ein Kind mit erhöhtem Teilhabebedarf müsste diese damit zukünftig die verbleibende Differenz umfassen.

- Auch weitere Verwerfungen durch die Gruppenstärkeabsenkung müssen vermieden werden. Diese tauchen auf, wenn die Zahl der betreuten Kinder bzw. der belegten Plätze maßgeblich für die Finanzierung ist. Relevant ist dies z. B. bei der Betriebskostenförderung (Miete) sowie der Zweckbindung der Investitionskostenförderung. Hier führen tatsächlich nicht belegte Plätze aktuell dazu, dass auch die Förderung nur für weniger Kinder/Plätze erfolgt. Konsequenterweise müsste die im Bereich der Eingliederungshilfe vereinbarte Gruppenstärkeabsenkung aber auch in diesem Rahmen anerkannt und die abgesenkten Plätze als „belegt“ fingiert und finanziert werden.
- Zudem wäre zu klären, wie mit Plätzen umgegangen werden soll, die für Kinder mit erhöhtem Teilhabebedarf bzw. die Gruppenstärkenabsenkung vorgesehen sind, die aber tatsächlich nicht oder erst unterjährig belegt werden können. Zudem müssen bei einer erst im Verlauf erkennbaren Entwicklungsproblematik hinreichende Reaktionsmöglichkeiten für die künftige Berücksichtigung der erhöhten Förderbedarfe zur Verfügung stehen.
- Wenn die von den Landesjugendämtern als Empfehlung herausgegebene Raummatrix für Kindertageseinrichtungen erhöhte Bedarfe der Kinder mit Behinderungen berücksichtigt, werden diese Vorgaben werden oftmals faktisch zur Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII gemacht. Die für erhöhte bauliche Anforderungen entstehenden Kosten müssen den örtlichen Jugendhilfeträgern bzw. den Trägern der Kindertageseinrichtung refinanziert werden. Gleichzeitig sind mit Blick auf bereits bestehende Räumlichkeiten die tatsächlichen Möglichkeiten zur baulichen Anpassung angemessen zu berücksichtigen. Weitere Vorgaben wie etwa das im Antrag geforderte „Raumkonzept für den Neubau von Kitas“ lehnen wir aus grundsätzlichen Erwägungen, aber insbesondere vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzlage ab.
- Mit Blick auf das Personal, das erforderlich ist, um Therapie- und weitere besondere (pädagogische) Unterstützungsangebote zu schaffen, ist eine hinreichende Planbarkeit zu gewährleisten. Vor allem angesichts des bestehenden Personal- und Fachkräftemangels ist die Akquise neuen Personals ohnehin besonders herausfordernd. Daher muss eine hinreichende Personalbindung möglich sein, was die erforderliche finanzielle Ausstattung auch hinsichtlich sogenannter „Vorhaltekosten“ voraussetzt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass ein stabiles System der Kindertagesbetreuung auskömmlich fachlich und finanziell ausgestattet werden muss. Bereits seit Langem wird die strukturelle Unterfinanzierung in vielen Bereichen kritisiert und sowohl zum Gegenstand der Reform(en) des KiBiz als auch der Verhandlungen zwischen Kommunen und Land zum Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe gemacht. Ein umfassend inklusives Kinderbetreuungssystem erfordert umso mehr eine Anpassung an die besonderen Erfordernisse der Kinder mit Behinderung und ihrer Erziehung, Betreuung und (frühkindlichen) Bildung. Dies setzt eine hinreichende (Re-)Finanzierung durch das Land voraus.

Ergänzend sei angefügt, dass uns aus der kommunalen Praxis Hinweise erreicht haben, nach denen ein zunehmender Bedarf an Schwerpunkteinrichtungen wahrgenommen wird, um eine bedarfsgerechte Förderung zu gewährleisten. Die Einzugsgebiete der Einrichtungen würden in diesem Zusammenhang immer größer. Bezweifelt wird in diesem Zusammenhang auch, ob – selbst bei hinreichender finanzieller Ausstattung – jede Kindertageseinrichtung tatsächlich für alle denkbaren individuellen Bedürfnisse ausgestattet sein kann. Hierbei sind nicht nur räumliche Voraussetzungen zu bedenken, vielmehr wäre vor allem auch Personal erforderlich, dass auf alle Behinderungsbilder spezialisiert ist. Dies dürfte angesichts des bestehenden Personalmangels nicht machbar sein. Zugleich sollten sich grundlegende und besondere Anforderungen der Arbeit mit Kindern mit Behinderung in den Ausbildungsgängen typischer Berufsbilder wiederfinden. Diese Entwicklungen sollten bei der Zusammenführung der bestehenden Systeme berücksichtigt werden.

Gerne stehen wir in der Anhörung und darüber hinaus für Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen